

A. Eckpunkte der Verordnung

1. Eckpunkte ohne Pflegeberufsgesetz

Zur Aufbringung der Mittel für die Kosten der Ausbildungsvergütung und der nach § 17 Abs. 1a AltenpflegeG zu erstattenden Weiterbildungskosten sollen Ausgleichsbeträge von allen Pflegeeinrichtungen erhoben werden. Zu diesem Zweck lässt sich eine Ausbildungsumlage-Verordnung entsprechend folgender Eckpunkte entwerfen:

- Einrichtungen
 - Am Umlageverfahren werden alle Pflegeeinrichtungen (i.S.d. § 4 Abs. 3 S.1 AltenpflegeG) beteiligt.
 - Voraussetzung ist der Abschluss eines Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
 - Dies sind:
 - Stationäre (voll/teilstationär) Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuches, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt
 - ambulante Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

- Erstattungshöhe
 - Angestrebt wird eine Vollerstattung der gezahlten Ausbildungsvergütung an die ausbildenden Einrichtungen.
 - Erstattungsfähige Vergütungsbestandteile sind: s. Umlagemassenberechnung

- Umlagemasseberechnung
 - Einfließende, erstattungsfähige Kosten:
 - durchschnittliche jährliche Bruttovergütung nach dem Tarifvertrag TVAöD – besonderer Teil Pflege
 - einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - Weiterbildungskosten nach § 17 Abs. 1a AltenpflegeG zu einer Weiterbildung im Rahmen des SGB III
 - Sonderzahlungen/Zulagen nur sehr begrenzt:
 - Altenpflegegesetz spricht nur von Ausbildungsvergütung, Sondervergütung kann grds. Entgeltcharakter haben und damit Teil der Arbeitsvergütung sein, hier daher Ausbildungsvergütung;

- laut § 8b TVAöD werden den Auszubildenden Zulagen nach speziellen Vorschriften für Beschäftigte anteilig gewährt. Als sonstige Entgeltregelungen können diese somit Teil der Ausbildungsvergütung sein und entsprechend in die Umlagemasse-Berechnung einbezogen werden.
 - Darüber hinausgehende Zulagen werden nicht erfasst.
 - Anzahl der Auszubildenden nach Stichtag 1. August des Vorjahres, da dieser aktueller ist als der 1. Januar des Vorjahres bei gleichzeitig ausreichendem Vorlauf zur Berechnung des Erhebungs- und Auszahlungsjahres.
 - Sicherheitszuschlag i.H.v. 15 %, um möglichst Berechnungsprognose-Ungenauigkeiten sowie Zahlungsausfälle ausgleichen und eine Vollerstattung ermöglichen zu können.
 - Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 1 % des Gesamtbetrags der Ausgleichsmasse
- Sektorenbildung
 - Zwei verschiedene Sektoren:
 - Stationär (voll- und teilstationär)
 - Ambulant
 - Berechnung der Anteile eines Sektors an der Gesamtmasse anhand der Stellen beschäftigter Pflegefachkräfte (auf zwei Nachkommadezimalen gerundet) des jeweiligen Sektors im Verhältnis zu allen beschäftigten Pflegefachkräften
 - Im ambulanten Bereich nur Berücksichtigung der auf SGB XI Grundpflegeleistungen entfallenden Stellenanteile
- Aufteilung innerhalb der Sektoren
 - voll- und teilstationärer Bereich:
 - Der Einrichtungsanteil ergibt sich aus den durchschnittlich im Vorjahr (zum Erhebungsjahr) besetzten Plätzen der Einrichtung im Verhältnis zu allen durchschnittlich besetzten Plätzen in diesem sektoralen Leistungsbereich;
 - bei Tagespflegeeinrichtungen wird dieser Anteil allerdings nur mit dem Faktor 0,50 gewertet.
 - Ambulanter Bereich:
 - Für den Bereich der ambulanten Dienste werden die aus den mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nach SGB XI abgerechneten Punkte im Verhältnis aller in diesem Sektor abgerechneten Punkte der letzten zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr der Berechnung zugrunde gelegt.

- Nachweis/Meldepflichten:
 - Meldepflichten setzen mit dem Betrieb einer Einrichtung ein, d.h. entweder bei Aufnahme eines neuen Betriebs nach Inkrafttreten der Verordnung oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, soweit der Betrieb schon zuvor aufgenommen wurde.
 - Einrichtungsträger haben im Wesentlichen folgende Daten zu melden:
 - Art der Einrichtung (stationär, ambulant etc.)
 - Altenpflegeschüler, Stichtag 1. August des Meldejahres
 - Wie viele Weiterbildungs-Altenpflegeschüler und Weiterbildungskostenhöhe
 - Anzahl der beschäftigten Pflegefachkräfte
 - In voll/teilstationären Einrichtungen die in den 12 Monaten vor dem 1. Januar des vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres durchschnittlich besetzten Plätze der Einrichtung
 - Bei ambulanten Diensten die (Umsatzzahlen/)-Stellenanteile von Pflegefachkräften nur hinsichtlich SGB XI Grundpflegeleistungen und die nach SGB XI mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern abgerechneten Punkte im 2 Jahre vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahr
 - Soweit keine Meldung erfolgt, werden die Daten durch die Behörde schätzend abschließend verbindlich festgestellt.
 - Vorzeitig ersatzlos endende oder unplanmäßig nicht zustande kommende Ausbildungsverhältnisse müssen angezeigt werden; mehr Auszubildende können nachträglich gemeldet werden.
- Überprüfung
 - Sicherheitsaufschlag hinsichtlich Höhe
 - Verwaltungskostenpauschale hinsichtlich Höhe
 - Rechtsgrundlage der Verordnung (§ 25 AltenpflegeG)

2. Voraussichtliche Regelungen des Pflegeberufsgesetzes

- Einrichtungen
 - Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Keine sonstigen Einrichtungen i.S.d. § 1 HeimG
 - KKH
- Umlagemasseberechnung und Erstattungshöhe
 - Pauschalbeträge für die zu erstattenden Ausbildungsbeträge werden vereinbart.

- Die Pauschalen umfassen die Ausbildungsvergütung, Kosten der praktischen Anleitung des Ausbildungsträgers sowie die Kosten der Kooperationspartner im Ausbildungsverbund (z.B. Betriebskosten der Schulen).
 - Alternativ: Vereinbarung von Ausbildungsbudgets; Budgets enthalten Ausbildungsvergütung, Kosten der Kooperationspartner im Ausbildungsverbund, d.h. andere praktische Ausbildungseinrichtungen und Schulen.
 - Der Finanzierungsbedarf wird aus der Summe aller Ausbildungspauschalen ermittelt.
 - Ein Sicherheitszuschlag i.H.v. 3 % sowie eine Verwaltungspauschale i.H.v. 0,6 % werden hierauf erhoben.
 - Überzahlungen aufgrund gesunkener Ausbildungszahlen und zu geringe Zahlungen wegen höherer Ausbildungskosten (beispielsweise infolge größerer Anzahl an Ausbildungsverhältnissen) sollen berücksichtigt werden.
- Sektorenbildung und Aufteilung innerhalb der Sektoren
 - Vollstationär (KKH und Pflegeeinrichtungen)
 - Teilstationär (KKH und Pflegeeinrichtungen)
 - Ambulant
 - Teile der Kosten werden unmittelbar vom Land und Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung getragen.
 - Einzelheiten zum Verfahren werden durch eine Umlageverordnung des Bundes bestimmt. Die Länder können ergänzende Regelungen erlassen.
- Nachweis- und Meldepflichten
 - Nachweise und Begründung sind insbesondere zu Anzahl der Ausbildungsplätze und Ausbildungskosten vom Träger der praktischen Ausbildung den Beteiligten an den Pauschal/bzw. Budgetverhandlungen vorzulegen.
 - Ggf. können im Verfahren weitere erforderliche, mit verhältnismäßigem Aufwand bringbare Auskünfte gefordert werden.

3. Veränderungen der Eckpunkte infolge des Pflegeberufsgesetzes

Um einen möglichst reibungslosen administrativen Übergang von der Umlage zum Pflegeberufsgesetz und seinen ausführenden Bundesverordnungen zu ermöglichen, müssen die Eckpunkte der Umlage soweit als möglich den Regelungen und Strukturen des Pflegeberufsgesetzes angepasst werden.

- Einrichtungen

Abgesehen von Krankenhäusern ist eine Orientierung an den teilnehmenden Einrichtungen der generalistischen Umlage erforderlich, d.h. stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen.

- Umlagemasseberechnung

Im Rahmen der Umlagemasseberechnung muss die dem alten System entsprechende Berechnung, d.h. Multiplikation der gemeldeten Ausbildungsplätze mit den tarifvertraglichen Sätzen zuzüglich der Sozialabgaben, angewandt werden.

- Erstattungshöhe

Komplizierter wird es bei der Erstattung. Hier differieren die beiden Umlagesysteme grundsätzlich. Während die AP-Umlage jeder Einrichtung passgenau nach Ausbildungsplätzen und Vergütung die tatsächlichen Kosten erstattet, zahlt die generalistische Umlage Pauschalen oder Budgets aus. Dementsprechend werden am Ende eines Abrechnungszeitraums auch Gesamtabrechnungen, die die Kosten aller Beteiligten erfassen gebündelt der Behörde zum Nachweis vorgelegt. Hier ist eine weitgehende Umstellung der Nachweiserfassung und ihrer Datenbank erforderlich.

- Sektorenbildung und Aufteilung innerhalb der Sektoren

Die Sektorenbildung an sich bedürfte keiner wesentlichen Umstellung. Abgesehen von sonstigen Einrichtungen i.S.d. § 1 Heimgesetzes, die rausfielen, und KKH, die hinzukämen, entspräche die neue Aufteilung der bisherigen.

Anders verhält es sich jedoch möglicherweise bei der Verteilung der von den Sektoren und den einzelnen Einrichtungen zu zahlenden Umlagebeiträge.

Während die AP-Umlage erst die Anteile der verschiedenen Sektoren anhand des Verhältnisses der Stellenanteile ermittelt und anschließend innerhalb eines Sektors anhand des Verhältnisses besetzter Einrichtungsplätze bzw. abgerechneter Punkte den Anteil einer jeweiligen Einrichtung berechnet, sind Einzelheiten zur genauen Ermittlung der Sektoren und Einrichtungsanteile jedoch derzeit noch einer nach dem Pflegeberufsgesetz vom Bund zu erlassenden Umlageverordnung vorbehalten. Die Länder werden hierzu nur ergänzende Regelungen erlassen können. Abhängig davon, wie detailliert und welchen Inhalts der Bund in diesem Bereich Regelungen erlassen wird, könnte die bis dahin geltende AP-Umlageverordnung in das neue System eingegliedert werden oder könnte weitgehend an Bedeutung verlieren. Eine Einstellung auf das neue Berechnungssystem ist derzeit noch nicht möglich.

- Gesamtbetrachtung

Die weitere Ausgestaltung des Pflegeberufsgesetzes wird daher intensiv weiter begleitet, um frühzeitig Vorbereitungen und Anpassungen auf Landesebene vornehmen zu können, die einen reibungslosen Übergang von der AP-Umlage zum Generalistik-Fonds ermöglichen.